OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603205/2/KLi

Datum:
Linz, 23. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 25. Juli 2019 des Y E M, geb. x, x 30/7, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22. Juli 2019, GZ: VerkR96-2020-2019, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. März 2019, GZ: VerkR96-2020-2019, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) vorgeworfen, er habe am 29. Dezember 2018, 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr in der Gemeinde M, x bei km 199.100 als Lenker des PKW mit dem KZ. x
1. obwohl sein Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen getroffen, obwohl solche Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten gewesen seien, da er die Unfallstelle ungesichert zurückgelassen habe.
Er habe dadurch § 4 Abs. 1 lit. b StVO verletzt.
Daher werde über ihn eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO von 220 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 108 Stunden verhängt.
2. Er sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt. Er habe die Kennzeichen vom Fahrzeug entfernt.
Er habe dadurch § 4 Abs. 1 lit. c StVO verletzt.
Daher werde über ihn eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO von 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 122 Stunden verhängt.
3. Er sei mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt.
Er habe dadurch § 4 Abs. 2 Satz 2 StVO verletzt,
Daher werde über ihn eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO von 365 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 174 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtete sich zunächst der Einspruch des Bf vom 22. Juli 2019, welchen er per E-Mail an diesem Tag an die belangte Behörde übermittelte. Der Bf ersuchte zusammengefasst, ihm bei der Strafe entgegenzukommen und erstattete ein lediglich ungenaues Vorbringen zu seinen finanziellen Verhältnissen.

I.3. Nachdem dem Bf die Strafverfügung am 29. März 2019 durch Hinterlegung zugestellt worden war, ging die belangte Behörde davon aus, dass der Einspruch wegen Verspätung zurückzuweisen sei. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juli 2019, GZ: VerkR96-2020-2019, wies diese den Einspruch des Bf als verspätet zurück.

I.4. Mit seiner Beschwerde vom 25. Juli 2019 brachte der Bf vor, er habe am 29. März 2019 keinen Brief erhalten, ansonsten er den Einspruch innerhalb von zwei Wochen geschrieben hätte. Er habe vorletzte Woche die Strafe direkt mit der Mahnung bekommen, woraufhin er gleich einen Einspruch geschrieben habe.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 31. Juli 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landeverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 27. März 2019, GZ: VerkR96-2020-2019, wurden dem Bf die zu Punkt I.1. dargestellten Verwaltungsübertretungen vorgeworfen. Diese Strafverfügung wurde dem Bf am 29. März 2019 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf hat die Strafverfügung nicht innerhalb der Abholfrist behoben, sodass diese am 17. April 2019 an die belangte Behörde zurückgestellt wurde.

II.2. Die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung hatte u.a. nachfolgenden Inhalt:
„Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen. [...]“

II.3. Der Bf erhob gegen diese Strafverfügung mit E-Mail vom 22. Juli 2019 Einspruch an die belangte Behörde und erstattete darin das zu Punkt I.2. dargestellte Vorbringen, welches sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet.

Nachdem die Zustellung am 29. März 2019 erfolgte, endete die zweiwöchige Einspruchsfrist am 12. April 2019.

II.4. Die belangte Behörde wies den Einspruch mit Bescheid vom 22. Juli 2019, GZ: VerkR96-2020-2019 (Punkt I.3.) als verspätet zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, die Zustellung sei am 29. März 2019 durch Hinterlegung erfolgt. Die Strafverfügung sei bereits in Rechtskraft erwachsen.

II.5. Der Bf erhob dagegen die zu Punkt I.5. dargestellte Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensgang und die Zustellung der Strafverfügung vom 27. März 2019 durch Hinterlegung am 29. März 2019 ergibt sich aus dem Behördenakt, dem darin befindlichen Rückschein und der an die belangte Behörde retournierten Strafverfügung am 17. April 2019.

Der Bf bestreitet zwar, die Strafverfügung erhalten zu haben. Der Zustellvorgang ist allerdings durch den Rückschein und die an die belangte Behörde retournierte Strafverfügung belegt.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist die Frage der rechtzeitigen bzw. verspäteten Einspruchserhebung. Feststellungen zu dem vom Bf in seinem Einspruch ohnehin nur ungenau erstatteten Vorbringen zu seinen persönlichen Verhältnissen können daher unterbleiben.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde Strafverfügungen zu erlassen. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

IV.2. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dazu erwogen:

V.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

V.2. Dem Bf wurde die Strafverfügung nach dem aktenkundigen Zustellnachweis (RSb-Rückschein) am 29. März 2019 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf hat diese nicht behoben. An der Rechtmäßigkeit der Zustellung bestehen jedoch keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keine Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben.

V.3. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

Insofern wäre auch der Bf gehalten gewesen, auf Grund der bereits am 29. März 2019 erfolgten Zustellung, die an ihn gerichtete Sendung zu beheben und seinen Einspruch spätestens am 12. April 2019 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

V.4. Die Fristversäumnis des Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden kann.

Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf allfälliges Sachvorbringen des Bf einzugehen und sich inhaltlich mit dessen finanziellen Verhältnissen auseinanderzusetzen. Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

V.5. Insofern war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 27. März 2019, GZ: VerkR96-2020-2019, zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedeutung von Rechtsmitteln und zu der einen Beschuldigten treffenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsmittelfristen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer